

Bayern - Corona-Bußgeldkatalog

(Stand 06.04.2020)

Regelsätze gelten für vorsätzlichen Erstverstoß. Bei Folgeverstößen zu verdoppeln.

Bei fahrlässigen Verstößen sind die Regelsätze zu halbieren.

Verwarnungsverfahren sind ausgeschlossen, da die Ordnungswidrigkeiten nicht geringfügig i.S.d. § 56 Abs 1 Satz 1 OWiG sind.

Norm gegen die verstoßen wird	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz
§ 1 Abs. 1, § 5 Abs. 1 Nr. 1 BayIfSMV	Teilnahme oder Durchführung an Veranstaltung oder Versammlung	Veranstalter/Leiter Teilnehmer	5.000 EUR 500 EUR
§ 2 Abs 1., § 5 Nr 2 BayIfSMV	Betrieb einer Freizeiteinrichtung, z.B. Schwimmbäder, Fitnessstudios oder Durchführung einer Reisebuseise	Person, welche über Öffnung oder Durchführung entscheidet (Betriebsinhaber oder bei jur. Pers. Geschäftsführung, o.ä.)	5000 EUR
§ 2 Abs. 2 Satz 1 und 2, § 5 Nr. 3 BayIfSMV	Gastronomiebetrieb, vorbehaltlich der Ausnahmen, z.B. Ausnahmegenehmigung oder Verkauf von mitnahmefähigen Speisen	Person, welche über Öffnung oder Durchführung entscheidet (Betriebsinhaber oder bei jur. Pers. Geschäftsführung, o.ä.)	5000 EUR
§ 2 Abs. 3 Satz 1, § 5 Nr. 4 BayIfSMV	Hotel- bzw. Beherbergungsbetrieb zu touristischen Zwecken	Person, welche über Öffnung oder Durchführung entscheidet (Betriebsinhaber oder bei jur. Pers. Geschäftsführung, o.ä.)	5000 EUR
§ 2 Abs. 4 Satz 1 und Satz 4, § 5 Nr. 5 BayIfSMV	Öffnung von Ladengeschäften, Ausnahmen für Geschäfte des täglichen Bedarfs	Verantwortlicher des Ladengeschäfts	5000 EUR
§ 2 Abs. 5 Satz 2, § 5 Nr. 6 BayIfSMV	Verstoß gegen Aufenthaltsbeschränkung im Wartebereich (maximal 10 Personen) von Dienstleistungsbetrieben	Verantwortlicher des Dienstleistungsbetriebs	1000 EUR
§ 3 Abs. 1, § 5 Nr. 7 BayIfSMV	Missachtung des Besuchsverbots von Krankenhäusern, Reha-Einrichtungen etc. vorbehaltlich von Ausnahmen – z.B. Kinderstation, Hospize	Besucher/in	500 EUR
§ 3 Abs. 2, § 5 Nr. 8 BayIfSMV	Betreten einer Hochschule	Person, die innerhalb von 14 Tagen nach Aufenthalt in einem Risikogebiet eine Hochschule betritt	500 EUR

§ 4 Abs. 2, § 5 Nr. 9 BayIfSMV	Verlassen der Wohnung ohne triftigen Grund	Person, die Wohnung grundlos verlässt	150 EUR
Ziff. 1.1 bis 1.3 AV. v. 13.03.2020 „Schulen	Abhalten von Unterricht, Studienbetrieb oder Betreuungsangeboten (ausgenommen Notbetreuung)	Betreiber	2500 EUR
Ziff. 1.4 ggf. i.V.m. Ziff. 6 AV. v. 13.03.2020 „Schulen“	Betreten von Schul- und Lehrräumen, soweit keine Ausnahmerechtigung vorliegt	Schüler, Kinder und Studierende, soweit strafmündig und/oder Personensorgeberechtigte	150 EUR
Ziff. 6 i.V.m. Ziff. 4 und 5 AV. v. 13.03.2020 „Schulen	Wahrnehmung eines Betreuungsangebots, obwohl keine Ausnahmerechtigung vorliegt	Personensorgeberechtigte	500 EUR